

Planungsverband „Konversionsmaßnahme Pferdsfeld“

Bebauungsplan „Industriepark Pferdsfeld, 4. Änderung“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung
gem. § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Fassung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 06.02.2024



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Freie Stadtplaner PartGmbH
Bruchstraße 5
68165 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Vorhabenträger



TRIWO AG

Römerstraße 100
54293 Trier
Telefon: 0651/ 938220
E-Mail: zentrale@triwo.de
Web: www.triwo.de

Verfahrensführende Kommune



Planungsverband „Kompensationsmaßnahme Pferdsfeld“
vertreten durch die

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A: ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2A NR. 1	
BAUGB	4
A. ERFORDERNISSE UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM § 1 ABS. 3 BAUGB SOWIE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	4
B. GRUNDLAGEN	6
1. Planungsgrundlagen	6
2. Lage und Größe des räumlichen Geltungsbereichs	7
3. Bestandssituation	8
C. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNG	10
1. Regionaler Raumordnungsplan	10
2. Flächennutzungsplan	10
D. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	12
1. Naturschutzrechtliche Ausweisungen	12
1.1. Schutzgebiete und -objekte	12
1.2. Artenschutzrechtliche Einschätzung	18
2. Schalltechnische Untersuchung	21
3. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen	21
3.1. Entwässerungskonzept	21
3.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete	22
3.3. Gewässer	22
3.4. Außengebietswasser / Starkregen	22
4. Geotechnischer Bericht	23
5. Altablagerungen / Altlasten	24
6. Archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler	24
7. Ver- und Entsorgungsleitungen	24
8. Sonstiges	25
E. ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN	25
F. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	25
1. Art und Maß der der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB) hier: Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Akustikmessstrecke“	25
2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)	26
3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 3 bis 6a BauGB) hier: Flächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz	29

4. Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter	29
G. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	29
1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	29
1.1. Nutzung	29
1.2. Lärm.....	29
1.3. Altlasten	30
2. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)	30
3. Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	30
4. Belange der Wirtschaft / Forstwirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 Nr. 8 BauGB)	31
5. Belange der Hochwasservorsorge (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)	32
H. PLANVERWIRKLICHUNG	33
1. Grundbesitz	33
2. Kosten der Bauleitplanung	33

TEIL A:

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2A NR. 1 BAUGB

A. ERFORDERNISSE UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFGSTELLUNG GEM § 1 ABS. 3 BAUGB SOWIE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan „Industriepark Pferdsfeld“ ist seit dem 27.05.2004 rechtskräftig und bildete die planungsrechtliche Grundlage für die zivile Nachnutzung des in der Nähe von Bad Sobernheim gelegenen ehemaligen NATO Luftwaffenstützpunkt Pferdsfeld.

Der Bebauungsplan setzt in seinem räumlichen Geltungsbereich Gewerbe- und Industriegebiete sowie ein ca. 160 ha großes Sondergebiet „Testgelände für Kraftfahrzeuge“ fest und wurde in der Vergangenheit bereits dreimal im Rahmen eines förmlichen Verfahrens geändert.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans über die Gemarkungen von Bad Sobernheim, Ippenschied und Rehbach erstreckt, haben sich die drei Kommunen zur Planung und Betreuung der Konversionsmaßnahme zu dem Planungsverband „Konversionsmaßnahme Pferdsfeld“ zusammengeschlossen.

Das gesamte Gelände des Bebauungsplans „Industriepark Pferdsfeld“ befindet sich im Eigentum der TRIWO AG, die in Rheinland-Pfalz an den Standorten Mendig, Pferdsfeld (Bad Sobernheim) und Zweibrücken KFZ-Testcentren betreibt. Hier werden neben der Bereitstellung von Teststrecken umfangreiche Dienstleistungen für die Automobil- und Zulieferindustrie zur Unterstützung der Automotiv-Entwicklungsprozesse zur Verfügung gestellt. Auf dem ehemaligen NATO Luftwaffenstützpunkt Pferdsfeld betreibt die TRIWO Automotive Testing GmbH seit 2016 ein Kfz-Prüfgelände. Das bestehende Gelände wird hierbei interessierten Nutzern herstellerunabhängig für Fahrzeugtests zur Verfügung gestellt.

Konkreter Planungsanlass für die hier vorliegende Änderung des Bebauungsplanes ist, dass auf Grundlage verschiedener Kundenwünsche, die TRIWO AG eine Konzeptstudie zur Erweiterung des Testcenters entwickelt hat und in diesem Zusammenhang beabsichtigt das ehemalige Flughafengelände mit zusätzlichen Kursen und Prüfstrecken zu modernisieren und zu erweitern. Dabei sollen unter anderem auch Testmöglichkeiten für Reifenhersteller, Fahrzeughersteller und Entwickler für Fahrerassistenzsysteme mit einer zukünftigen Ausrichtung in den Bereichen des autonomen Fahrens und der Elektromobilität entstehen.

In diesem Zusammenhang wurde bereits in dem im Bebauungsplan „Industriepark Pferdsfeld“ nach § 11 BauNVO festgesetzten „Sonstigen Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Testgelände für Kraftfahrzeuge“ - innerhalb des bestehenden Baurechts - u.a. ein Nasshandlingkurs, ein Queraquaplanungskurs, ein Trockenhandlingkurs und eine Bremsenprüfstrecke realisiert¹, der Bau eines neuen Kundengebäudes ist vorgesehen.

Zum anderen soll am nördlichen Plangebietsrand des Bebauungsplans eine Akustikmessstrecke für Reifenhersteller realisiert werden. Während der erste Bauabschnitt noch innerhalb der als „GE VI“ bezeichneten gewerblichen Baufelder liegt, erstrecken sich die für den zweiten Bauabschnitt erforderlichen Flächen auf bislang als nicht bebaubar bestimmte Gebiete. Die diesbezüglichen Änderungsbereiche haben eine Größe von

¹ Die hierzu erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde am 09.10.2020 durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach erteilt.

zusammen rund 3,50 ha, wobei ca. 2,0 ha auf den östlichen und 1,5 ha auf den westlichen Teilbereich entfallen. Wesentlicher Grund für die Standortfestlegung war, dass der Betrieb einer „ISO-Geräuschesstrecke“ besondere Anforderungen an die Lärmvorbelastungen stellt, die innerhalb der Industrieparks Pferdsfeld nur im ausgewählten Bereich gegeben sind.

Der Betrieb der Anlage selbst ist nach Auskunft der TRIWO Automotive Testing GmbH darüber hinaus nur mit geringen Geräuschemissionen verbunden. Ein diesbezüglich ergänzend beauftragter Fachgutachter kam in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass auf der Basis einer überschlägigen Prognose eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit für die geplante Geräuschesstrecke aus Lärmschutzsicht voraussichtlich als gegeben angesehen werden kann.

Ein weiterer Änderungsaspekt resultiert aus der Tatsache, dass im Zusammenhang mit der oben dargelegten Erweiterung des KFZ-Testcenters innerhalb des „Sonstigen Sondergebiets, Testgelände für Kraftfahrzeuge“ anfallende Erdaushubmassen bereits an anderer Stelle dauerhaft abgelagert wurden bzw. weitere Ablagerungen erfolgen sollen.

Die hierzu bestimmten Flächen erstrecken sich - gemäß den Darstellungen des gültigen Bebauungsplans - auch über ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (hier: Feuchtwiesen).

Die Feststellung der Biotopfläche erfolgte im Zuge der Bearbeitung des landschaftspflegerischen Planungsbeitrags durch den Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. (FH) Dirk Melzer (Kaub) zur Zeit der Erarbeitung des ursprünglichen Bebauungsplans im Jahre 2003. Im Zuge der „3. Änderung“ der Bebauungsplanung im Jahr 2013 wurde die Abgrenzung nur an die Begrifflichkeiten des zu diesem Zeitpunkt geltenden Landesnaturschutzgesetz angepasst („Geschützte Fläche nach § 28 LNatSchG“), ohne diese gesondert zu untersuchen.

In Vorbereitung der oben dargelegten Bauarbeiten wurde im Jahr 2018 das Büro ISU (Bitburg) mit einer Aktualisierung der Bestandssituation und einer landespflegerischen Beurteilung durch die TRIWO AG beauftragt. Die Überprüfung erfolgte im Juli 2018 und wurde im August 2018 final mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der in diesem Zusammenhang mit Datum vom 23.06.2020 vorgelegte Abschlussbericht „Kartierung/Überprüfung der nach § 30 BNatSchG ausgewiesenen Flächen im Teilbereich (Mittleres Flugfeld) des Bebauungsplanes „Industriepark Pferdsfeld““ konnte das Vorkommen von geschützten Feuchtwiesen in der Abgrenzung, wie dies im Bebauungsplan bislang vorgenommen war, nicht mehr bestätigen.

Lediglich im westlichen Randbereich wurden noch kleine Flächen, die gemäß den Richtlinien als geschützte Biotope einzustufen sind, ermittelt. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der TRIWO AG und zur naturschutzfachlichen Konfliktbewältigung soll dieser Bereich, einschließlich seines direkten Umfeldes, im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung planungsrechtlich auf neue Füße gestellt werden.

Der Planungsverband „Konversionsmaßnahme Pferdsfeld“ hat sich vor diesem Hintergrund mit der Änderungsüberlegungen der TRIWO AG in seiner Sitzung am 18.05.2021 beschäftigt und - nachdem die Erfolgsaussicht nicht von vornherein auszuschließen war - um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten, die Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Pferdsfeld“ beschlossen. Die Planung hat in diesem Zusammenhang die Bezeichnung „Industriepark Pferdsfeld, 4. Änderung“ erhalten.

Beauftragt mit der Erstellung der Bebauungsplanänderung wurde die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern. Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (Twelbeck - Landschaftsökologie und Zoologie, Mainz) und eines Fachbeitrages Naturschutz (BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern).

B. GRUNDLAGEN

1. Planungsgrundlagen

Folgende Unterlagen und Informationen wurden bei der Erstellung der Planung zugrunde gelegt:

- Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, 2. Teilfortschreibung, 04/2022,
- Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, 3. Fortschreibung, 06/2014,
- der Bebauungsplan „Industriepark Pferdsfeld“ sowie seine drei Änderungen; einschließlich der in diesem Rahmen erstellten Unterlagen und sonstigen Planungen,
- „Geräuschmessstrecke im Industriepark Pferdsfeld - Erste Einschätzung zu schalltechnischen Auswirkungen“, BeSB GmbH (Berlin), 02/2020,
- „Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“, Biotop- und Nutzungstypen ‚Mittleres Flugfeld‘ (2018)“, ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung (Bitburg), 06/2020,
- „KFZ-Testcenter Pferdsfeld - Phase1 - Konzept (Übersichtslageplan)“, Obermayer Planen + Beraten GmbH (München), 05/2020,
- „Neubau Geräuschmessstrecke in Pferdsfeld (Lageplan)“, Strommer Tiefbau GmbH (Schongau), 02/2022,
- „Artenschutzgutachten mit Biotoptypenkartierung für die Errichtung einer ISO-Geräuschmessstrecke / Akustikmessstrecke“, Twelbeck - Landschaftsökologie und Zoologie (Mainz), Stand 12/2021,
- „Entwässerungskonzept: Neubau einer Geräuschmessstrecke im Industriepark Pferdsfeld“, MR Ingenieure GmbH - Ingenieurgesellschaft für Infrastruktur (Trier), 08/2023,
- Geotechnischer Bericht „Neubau Geräuschmessstrecke Flugplatz Pferdsfeld“, Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH (Trier), 08/2022,
- Abfragen von internetgestützten Kartendiensten / Kartenviewern
 - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, LANIS²,
 - des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Geoportal Boden³,
 - des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz, Geologische Radonkarte⁴,
 - des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Wasserportal Rheinland-Pfalz⁵,
- zahlreichen Ortsbegehungen im Zeitraum 2020-2023 sowie

² LANIS unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, zuletzt abgerufen 11/2023

³ Geoportal Boden unter https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, zuletzt abgerufen 11/2023

⁴ Geologische Radonkarte unter <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>, zuletzt abgerufen 11/2023

⁵ Wasserportal Rheinland-Pfalz unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, zuletzt abgerufen 11/2023

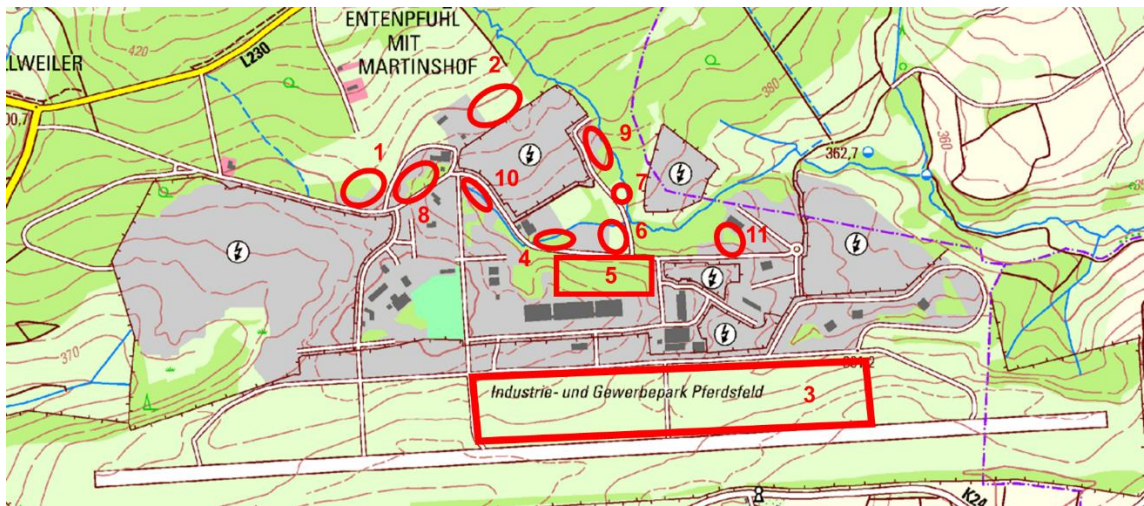
- einem Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinhessen-Nahe.

2. Lage und Größe des räumlichen Geltungsbereichs

Das ehemalige Flughafengelände Pferdsfeld, welches mittlerweile als Industrie- und Gewerbegebiet fungiert liegt nördlich der ehemaligen Ortschaften Pferdsfeld und Eckweiler. Hierbei liegt die Konversionsfläche auf den drei Gemarkungen Bad Sobernheim, Ippenschied und Rehbach.

Das Plangebiet umfasst insgesamt elf Teilgeltungsbereiche. Diese konzentrieren sich vornehmlich auf den zentralen Teil des Industrieparks Pferdsfeld. Teilgeltungsbereich drei liegt südlich der anderen Bereiche mittig im ehemaligen Flugfeld.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage der elf Teilgeltungsbereiche des Plangebietes (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 02/2024)

Sämtliche Teilgeltungsbereiche zusammen umfassen etwa 33,4 ha. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Flächengrößen der einzelnen Teilgeltungsbereiche:

Teilgeltungsbereich	Flächen in m ²
1	12.726
2	22.032
3	232.449
4	4.517
5	38.109
6	3.610
7	1.317
8	8.275
9	3.735
10	3.991
11	4.595
gesamt:	335.355

Die jeweiligen Teilgeltungsbereiche werden wie folgt abgegrenzt:

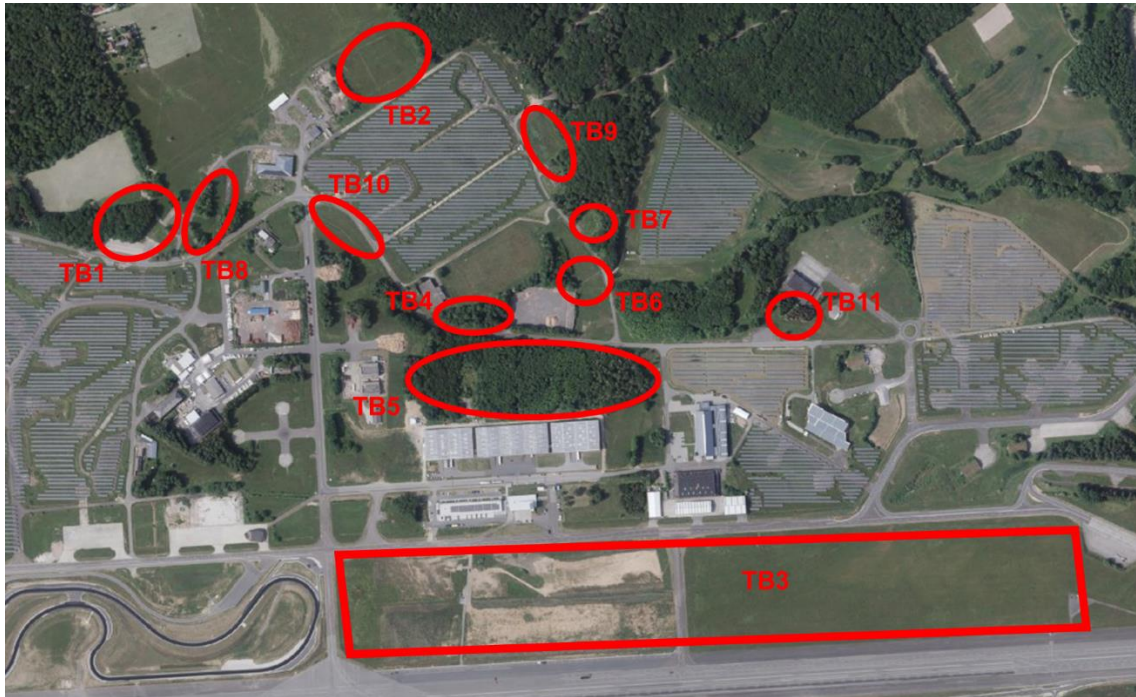


Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriepark Pferdsfeld, 4. Änderung“ (rot gekennzeichnet)
(Quelle: BBP, 02/2024)

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:2500.

3. Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst zehn Teilgeltungsbereiche, welche unterschiedlich ausgeprägt sind. So umfasst Teilgeltungsbereich 1 hauptsächlich Eichen-Buchenmischwald sowie kleinere Feldgehölze, welche ein Gebäude im Nordosten umgeben. Teilgeltungsbereich 2 stellt zum Großteil einen offenen Wiesenbereich (Borstgrasrasen / Magerwiese) dar, welcher im Osten in einen angrenzenden Wald übergeht und im Westen durch Feldgehölze begrenzt wird. Große offene Wiesenflächen durchzogen von wenigen Wegen kennzeichnen den Teilgeltungsbereich 3, welcher zwischen den ehemaligen Rollbahnen des Flugfeldes angesiedelt ist. Die Teilgeltungsbereiche 4 und 5 umfassen einen zum Teil alten Laubmischwaldbestand, welcher von Eichen dominiert wird. Teilgeltungsbereich 6 umfasst neben einer vorgelagerten Wiesenfläche auch einen Ausläufer des vorgenannten Waldbestandes. Die Teilgeltungsbereiche 7 und 9 stellen dem Waldrand vorgelagerte Wiesenflächen dar. Dies weisen aufgrund ihrer Lage sowie dem Vorhandensein von invasiven Arten wie dem Rainfarn sowie einsetzender Verbuschung eine geringere Wertigkeit auf. Demgegenüber stellt Teilgeltungsbereich 10 hochwertiges Grünland dar, auf welchem verschiedene Magerkeitszeiger in frequenten Vorkommen nachgewiesen werden konnten. Teilgeltungsbereich 8 umfasst neben einer artenreichen Fettwiese auch einzelne, verschieden ausgeprägte Feldgehölze, welche zum Teil Totholz aufweisen. Darüber hinaus finden sich hier auch versiegelte Lagerflächen einschließlich einer Straßenzuführung. Teilgeltungsbereich 11 wiederum umfasst neben einer Fettwiese einen bereits zur Hälfte gerodeten Fichtenwald.



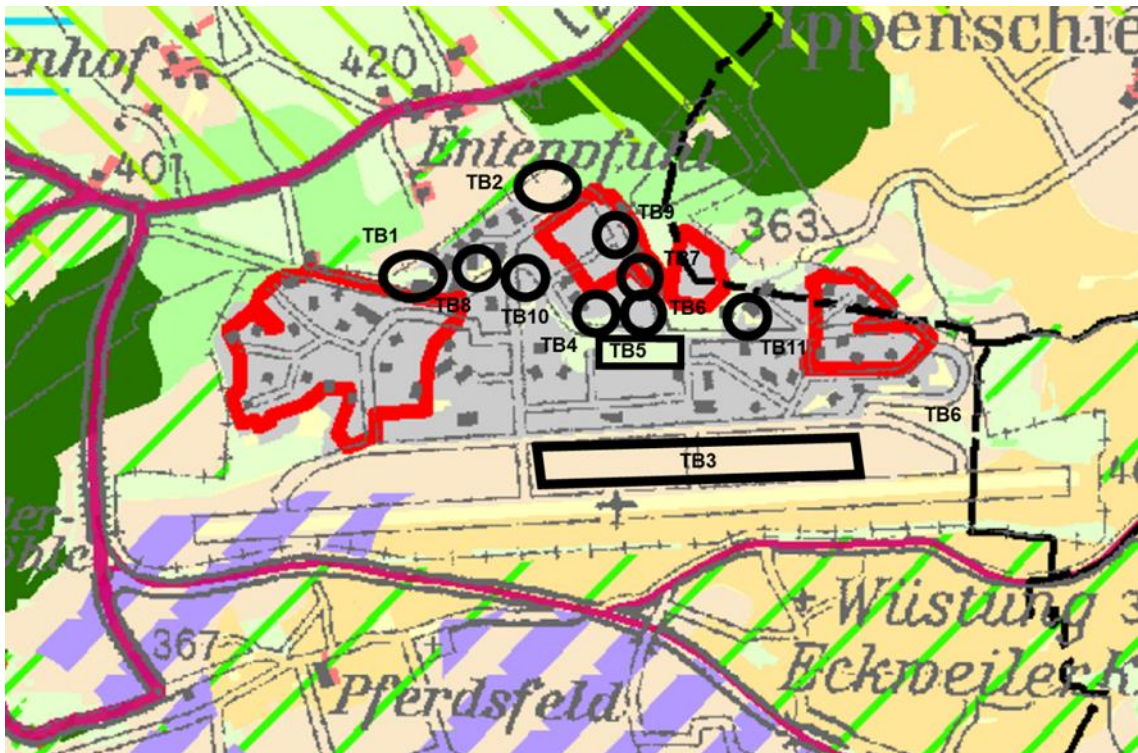
Bestandssituation gemäß Luftbild für die zehn Teilgeltungsbereiche (rot gekennzeichnet) und Umgebung
Quelle: LANIS RLP, 02/2024

C. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere nachfolgende Aspekte:

1. Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriepark Pferdsfeld, 4. Änderung“ folgende Aussagen (siehe nachfolgende Abbildung).



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
Quelle: Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, RROP 2. Teilfortschreibung, 04/2022

Die Änderungsbereiche des Bebauungsplans werden im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“, „Sonstige Landwirtschaftsfläche“ und „Sonstige Waldfläche“ dargestellt. Umgeschlossen wird der Geltungsbereich der Ursprungsbebauungsplans und somit auch die vorliegenden Änderungsbereiche von einem Vorbehaltsgebiet „Regionaler Biotopverbund“.

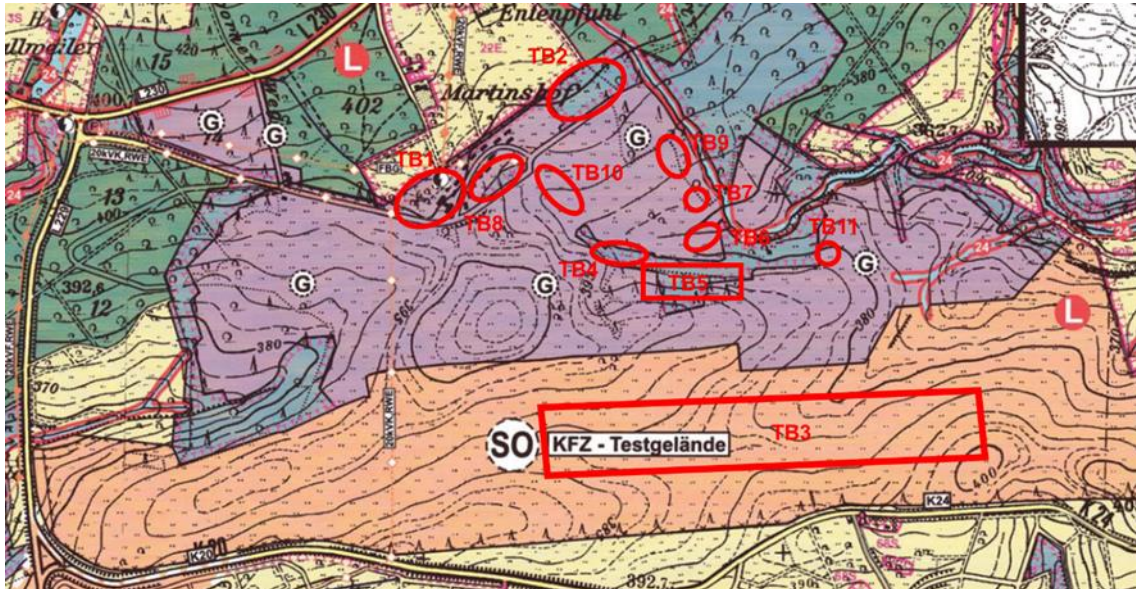
Vorrangausweisungen sowie sonstige flächenbezogene Belange der Regionalplanung werden durch die Bebauungsplanänderung jedoch weder berührt, noch beeinträchtigt. Darüber hinaus wurden auch seitens der Planungsgemeinschaft im Bereich der baurechtlich zulässigen Nutzungen keine sonstigen raumordnerischen Ziele festgelegt, welche der Umsetzung der bauleitplanerisch festgelegten Nutzungen entgegenstünden.

2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, die am 01.01.2020 mit der Verbandsgemeinde Meisenheim zur Verbandsgemeinde Nahe-Glan fusionierte,

stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Flächen dar (siehe auch nachfolgende Abbildung):

- Gewerbliche Bauflächen,
- Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „KFZ - Testgelände“ sowie
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.



Lage der Teilgeltungsbereiche der Änderungsplanung (rot gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Quelle: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, 3. Fortschreibung, 06/2014

In diesem Zusammenhang hat die Kreisverwaltung Bad Kreuznach mit Schreiben vom 23.09.2022 u.a. mitgeteilt, dass die Planung überwiegend aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Im Zuge der kommenden Fortschreibung/Neuaufstellung sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans, soweit die nunmehr beabsichtigte Entwicklung nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim entwickelt sind, anzupassen. Bezüglich der Überschneidung mit der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die diesbezüglich zwischenzeitlich getätigten Untersuchungen und Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde zeigen auf, dass ein gleichartiger und vollständiger Ausgleich der Eingriffe, einschließlich der in gesetzlich geschützte Biotope, grundsätzlich möglich ist. In diesem Zusammenhang wird hier darauf hingewiesen, dass die für die Offenlage nunmehr vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe gewährleisten und zudem mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail abgestimmt wurden.

Die im vorliegenden Fall für die Ausnahmegenehmigung erforderlichen Unterlagen werden parallel zur Offenlage der Bebauungsplanung der Fachbehörde zur Verfügung gestellt.

D. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Nachfolgend werden unterschiedliche fachplanerische Vorgaben für das Plangebiet erläutert.

1. Naturschutzrechtliche Ausweisungen

1.1. Schutzgebiete und -objekte

1.1.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen direkte Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Rund 400 bis 500 m nördlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Soonwald“ (FFH-6011-301), welches jedoch vom Vorhaben unangetastet bleibt. Durch die geplanten Nutzungen sind auch keine ins FFH-Gebiet reichenden Fernwirkungen zu erwarten.

1.1.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Sonnwald-Nahe“ (07-NTP-071-004) (siehe nachfolgende Abbildung).

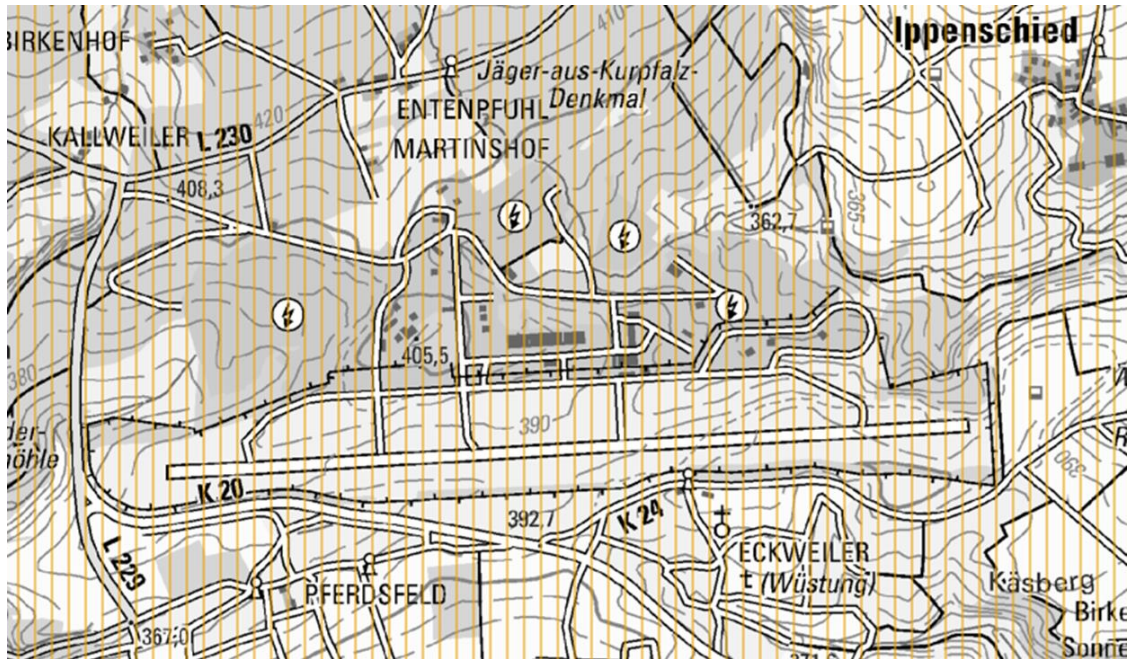
Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Soonwald-Nahe“ ist es

1. seine landschaftliche Eigenart und Schönheit mit ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern,
2. die Leistungsfähigkeit seines Naturhaushalts einschließlich pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentlicher Voraussetzung hierfür zu sichern oder wiederherzustellen,
3. ihn für die naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr zu entwickeln,
4. zur nachhaltigen Regionalentwicklung beizutragen,
5. bei der Einführung dauerhaft umweltgerechter Landnutzungen mitzuwirken.

Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und

ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden (§ 3 aus der Landesverordnung über den „Naturpark Soonwald-Nahe“ vom 28. Januar 2005).

Hierzu lässt sich sagen, dass das Plangebiet bereits in einem anthropogen geprägten Bereich in einem störungsintensiven Umfeld liegt. Da durch das geplante Vorhaben außerdem verhältnismäßig kleine Flächen innerhalb des Naturparks in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.



-  NTP (Naturpark)
-  NTP (Entwicklungszone)
-  NTP (Pflegezone)
-  NTP (Kernzone)
-  NTP (Stillezone in Entwicklungszone)
-  NTP (Stillezone in Pflegezone)

Lage des Plangebietes innerhalb eines Naturparks
 Quelle: LANIS, RLP 04/2022

Das gesamte Plangebiet befindet sich zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hoxbach - Ellerbach - und Graefenbachtal“ (07-LSG-7133-010) (siehe nachfolgende Abbildung) (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kreuznach zwischen Soonwald und Nahe vom 28.Mai 1969).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung sind in diesem Zusammenhang bebaute Ortsteile und die Baugebiete, die durch rechtsgültige Bebauungspläne sowie die Industrie- und Gewerbegebiete, die durch rechtsgültige Flächennutzungspläne ausgewiesen sind vom Schutz ausgenommen.

Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen erwartbar.



LSG (Landschaftsschutzgebiete)

Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
Quelle: LANIS RLP, 04/2022

1.1.3. Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind mehrere

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Im Waldbereich rund 50 m östlich von Teilgeltungsbereich 2 befindet sich das geschützte Biotop „Bachlauf S „Jäger aus Kurpfalz“-Denkmal“ (GB-6111-0816-2009). Teilgeltungsbereich 3 umschließt das geschützte Biotop „Feuchte Wiesen im Mittelteil des Flugfeldes Flugplatz Pferdsfeld“ (GB-6111-7004-2011), welches jedoch bei untenstehender Biotopkartierung durch ISU im Jahr 2018 nicht mehr vorhanden war. Rund 150 m nördlich von Teilgeltungsbereich 6 liegen die geschützten Biotope „Felsen im Tonnenbachtal NO des ehem. Flugplatzes Pferdsfeld“ (GB-6111-0829-2009) sowie „Tonnenbach von ehemaligen Flugplatz Pferdsfeld bis Winterbach“ (GB-6111-0826-2009). Zudem befinden sich im Umfeld weitere geschützte Biotope. Aufgrund der Entfernungen und geplanten Nutzungen sind auf die hier genannten Biotope keine Auswirkungen erwartbar.

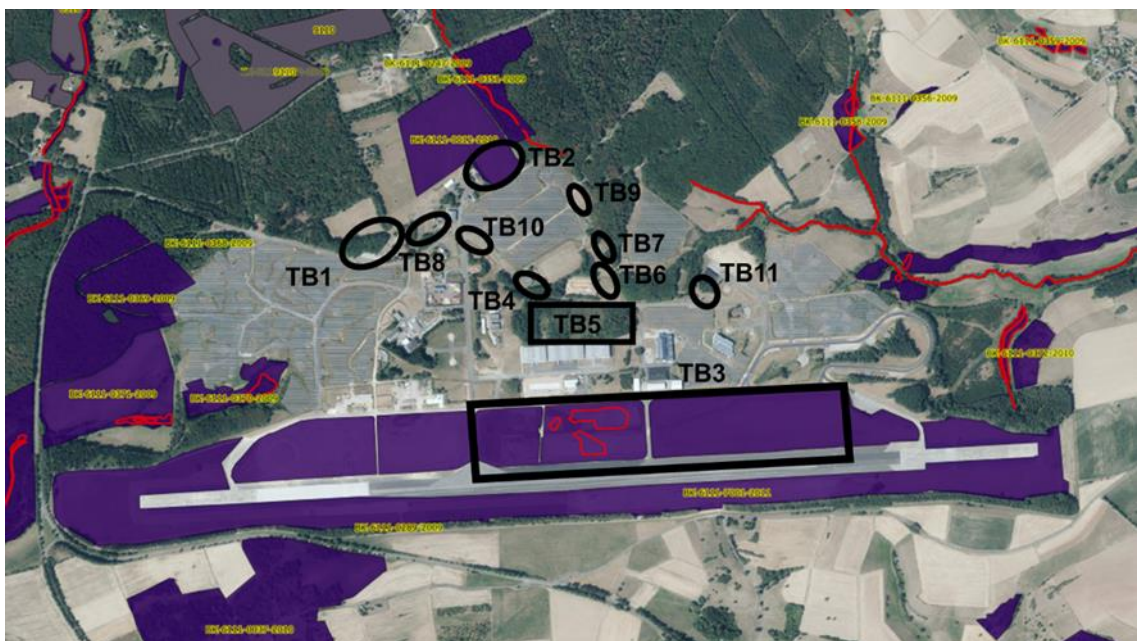
Teilgeltungsbereich 2 liegt innerhalb des Biotopkomplexes „Wiesenareal S Entenpfuhl“ (BK-6111-0012-2010) welcher zudem bis ca. 110 m im Osten an den Teilgeltungsbereich 1 heranreicht. In der Beschreibung dieses Biotopkomplexes heißt es „...ganz überwiegend mageres, artenreiches Grünland,... Regional bedeutsam aufgrund des Vorkommens mageren Grünlands in bedeutender Ausdehnung.“ Wie im weiteren Fachbeitrag Naturschutz erläutert wird, wird der Eingriff in diesen hochsensiblen Bereich auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt. Der Fortbestand des Biotopkomplexes in der Gesamtbetrachtung wird nicht erheblich beeinträchtigt. Auch dem Schutzziel „Erhalt des mageren Grünlands durch extensive Nutzung“ wird bestmöglich gefolgt, da für

das fortbestehende Grünland sowie das neu anzulegenden nun eine solche extensive Nutzung über den Bebauungsplan festgesetzt wird.

Teilgeltungsbereich 3 liegt nahezu vollständig innerhalb des Biotopkomplexes „Flugfeld des ehemaligen NATO-Flugplatzes Pferdsfeld“ (BK-6111-7001-2001). In der Beschreibung dieses Biotopkomplexes heißt es „...Grünland im Flugfeldbereich des ehemaligen Militärflugplatzes Pferdsfeld SW Ippenschied... Es handelt es sich ganz überwiegend um einschürig genutztes Grünland... sind partiell Magerwiesen und feuchte Glatthaferwiesen zu finden. Vereinzelt, insb. an Stellen mit Bodenverdichtungen, sind Feuchtstellen mit Binsen- und Seggenvorkommen eingestreut... Regional bedeutsam aufgrund der Flächengröße des relativ mageren, extensiv genutzten Grünlands.“. Schutzziel ist hierbei der „Erhalt des ausgedehnten Grünlands durch Beibehaltung der extensiven Nutzung (einschürige Mahd)“. Durch die Bebauungsplanänderung in diesem Teilgeltungsbereich wird nun gegenüber dem derzeit bestehenden Bebauungsplan klar reguliert, dass ein Großteil der Fläche im Osten keiner zukünftigen Bebauung zugeführt werden darf. Für diese Bereiche wird zudem eine entsprechende Pflege zum Erhalt und der Förderung von extensivem Grünland festgesetzt. Dem Ziel des Biotopkomplexes wird somit nachgekommen.

Rund 100 m nördlich von Teilgeltungsbereich 6 liegen die beiden Biotopkomplexe „Hang des Tonnenbachtal“ (BK-6111-0360-2009) und „Tonnenbach vom ehemaligen Flugplatz Pferdsfeld bis Winterfeld“ (BK-6111-0358-2009). In der Umgebung des Plangebietes befinden sich zudem weitere Biotopkomplexe. Erhebliche Auswirkungen sind hier aufgrund der Entfernung bzw. der angedachten zukünftigen Nutzungen nicht zu erwarten.

Rund 400 bis 500 m nördlich von Teilgeltungsbereich 1 befinden sich zwei als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesene Hainsimsen-Buchenwälder (BT-6111-0815-2009 und BT-6111-0813-2009). Erhebliche Auswirkungen sind hier aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.



- Biototypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG
- Biototypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG
- ▭ Biototypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG
- BK Biotopkataster Punkte
- BK Biotopkataster Linien
- ▭ BK Biotopkataster Flächen
- ▭ LRT FFH-Lebensraumtypen

Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen geschützten Biotopen, Biotopkomplexen und FFH-Lebensräumen (Quelle: LANIS RLP, 02/2024)

Für die Geräuschmessstrecke wurde im Jahr 2021 durch das Büro „Landschaftsökologie und Zoologie, Twelbeck“ (Mainz) ein Artenschutzgutachten mit Biototypenkartierung erstellt, aus welchem hervorgeht, dass sich im Bereich der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 gesetzliche geschützte Biotope befinden (siehe nachfolgende Abbildungen).

So befindet sich in Teilgeltungsbereich 1 eine magere Fettwiese der Pflanzengesellschaft Berg Glatthaferwiese (Alchemillo-Arrhenatheretum), welche nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG geschützt ist und zudem als FFH-Lebensraumtyp 6510 eingestuft wird.

In Teilgeltungsbereich 2 befinden sich ebenso eine magere Fettwiese der Pflanzengesellschaft Berg Glatthaferwiese (Alchemillo-Arrhenatheretum), welche nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG geschützt ist und zudem als FFH-Lebensraumtyp 6510 eingestuft wird sowie noch ein Borstgrasrasen, welcher nach § 30 geschützt ist und als FFH-Lebensraumtyp 6230 eingestuft wird.

In die vorgenannten geschützten Biotope wird durch den Bau der Akustikmessstrecke eingegriffen, es kommt zum direkten Eingriff durch Bebauung von Teilflächen sowie eine indirekte Beeinträchtigung angrenzender Bereiche.



Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope (blau dargestellt) im Geltungsbereich von Teilgeltungsbereich 1 (rot dargestellt) gemäß Artenschutzgutachten Twelbeck (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Artenschutzgutachten Twelbeck, 11/2021)



Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope (blau dargestellt) im Geltungsbereich von Teilgeltungsbereich 2 (rot dargestellt) gemäß Artenschutzgutachten Twelbeck (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Artenschutzgutachten Twelbeck, 11/2021)

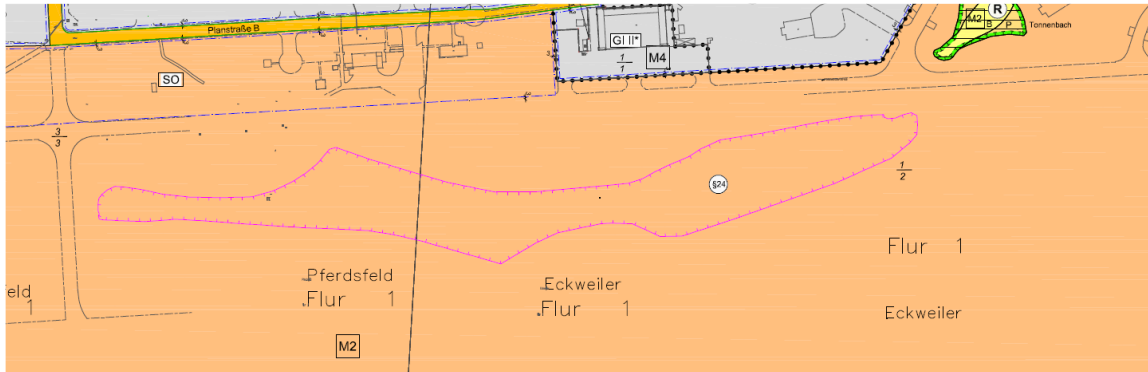
Für den westlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 3 wurde im Jahr 2018 eine Biotoptypenkartierung durch das Büro ISU (Bitburg) vorgenommen (siehe nachfolgende Abbildung). Die Prüfung ergab, dass lediglich im westlichen Bereich noch zwei kleine Flächen (ca. 1.500 m²) als nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Nass- und Feuchtgrünland bestehen.

Diese beiden Flächen wurden bei den durchgeführten Erdarbeiten berücksichtigt und nicht angetastet bzw. beeinträchtigt. Eine Überprüfung im Juli 2022 (Begehung durch BBP) ergab, dass diese beiden Kleinflächen weiterhin bestehen. Im Rahmen einer möglichen zukünftigen Erweiterung der Teststrecken, sollen jedoch auch diese geschützten Flächen in Anspruch genommen werden, weswegen nun geplant ist, sie an anderer Stelle zu ersetzen.



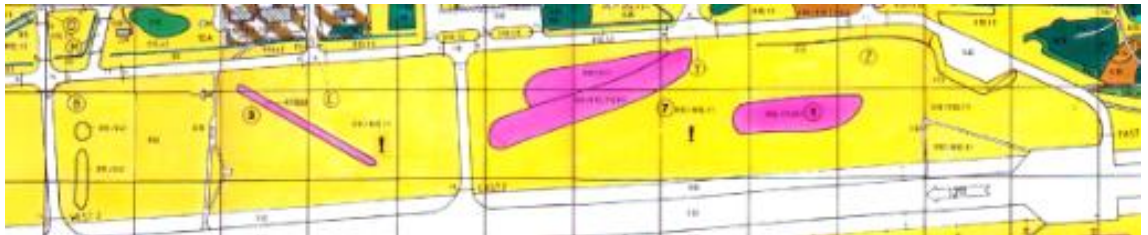
Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope (rot dargestellt) im westlichen Teil von Teilgeltungsbereich 3 gemäß Artenschutzgutachten ISU (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Artenschutzgutachten ISU, 06/2020)

In Teilgeltungsbereich 3 werden gemäß dem aktuell rechtgültigen Bebauungsplan Bereiche als damals nach § 24 Landespflegegesetz geschützte Flächen dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung).



Darstellung der gesetzlich geschützten Flächen (pink umrandet dargestellt) im Bereich von Teilgeltungsbereich 3 innerhalb des aktuell rechtgültigen Bebauungsplans (Quelle: Bebauungsplan „Industriepark Pferdsfeld, 3. Änderung“, BBP, 01/2013)

Auch werden in der Kartierung für den ursprünglichen Bebauungsplan durch das Büro Melzer (Kaub, 2003) in diesem Bereich geschützte Flächen ausgewiesen (siehe nachfolgende Abbildung). Hierbei handelte es sich um u.a. um Borstgrasrasen. Diese Biototypen konnten bei einer Begehung im Juli 2022 (Begehung durch BBP) nicht mehr festgestellt werden. Dementsprechend sind hier keine Auswirkungen zu erwarten.



Darstellung der geschützten Flächen (pink dargestellt) innerhalb von Teilgeltungsbereich 3 gemäß der ursprünglichen Bestandsbewertung (Quelle: Bestandsbewertung für den Landespflegerischen Planungsbeitrag zu den B-Plänen Pferdsfeld, Büro Melzer, 2003)

Somit wird ersichtlich, dass es in den Teilgeltungsbereichen 1,2 und 3 zur Zerstörung bzw. Beeinträchtigung nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotopstrukturen kommt. Eine genaue Betrachtung der Beeinträchtigungen sowie die angedachten Ausgleichsmaßnahmen werden in Kapitel G.3. erläutert.

1.2. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 wurden im Rahmen des Artenschutzgutachtens mit Biotopkartierung (erstellt durch Twelbeck Landschaftsökologie und Zoologie, 12/2021) erfasst und bewertet. Im Folgenden sollen die wichtigsten Aussagen kurz zusammengefasst werden.

„Im Untersuchungsgebiet wurden Jagdhabitats und potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zwergfledermaus, Abendsegler und Bechsteinfledermaus festgestellt. Durch den Bau der Geräuschmessstrecke kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zum Verlust von Jagdhabitats kommen. Bei Einhaltung entsprechender Maßnahmen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.“

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen, 24 Brutvögel und sechs Nahrungsgäste. Für die Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand wurde jeweils eine spezielle Art-für-Art-Prüfung vorgenommen. Während Mäusebussard, Turmfalke und Wacholderdrossel als Nahrungsgast vorkommen konnten für Bluthänfling, Feldlerche und Star Brutreviere ausgewiesen werden. Eine Brut der Wacholderdrossel konnte zudem nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf sämtliche planungsrelevante Vogelarten zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet wurden Waldeidechse, Ringelnatter und Blindschleiche erfasst. Streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt. Die Vorkommensbereiche der nachgewiesenen Arten liegen hauptsächlich am Ostrand des Untersuchungsgebietes und sind somit randlich durch die Baumaßnahmen betroffen. Ein Einwandern ins Baufeld kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Um eine Tötung von Tieren jedoch ausschließen zu können, sind entsprechende Maßnahmen notwendig

Im Untersuchungsgebiet wurden Grasfrosch und Feuersalamander festgestellt. Es wurden jedoch keine streng geschützten Arten festgestellt. Beide Artvorkommen liegen außerhalb des Vorhabens und sind somit nicht betroffen.

Der Brombeer-Perlmutterfalter ist streng geschützt. Er trat am Waldrand im Norden des Untersuchungsgebietes auf. Er ist durch die Verschiebung der Messstrecke nach Süden nicht betroffen. Aller übrigen Schmetterlinge erfahren keine erheblichen, direkten Beeinträchtigungen. Sie sind bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei den Kartierungen wurden die gefährdete Feldgrille und die besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke nachgewiesen. Die Fang- und Heuschrecken wurden nicht gezielt untersucht. Ein Vorkommen gefährdeter oder geschützter Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen. Aufgrund der linearen Form des Eingriffs ist nicht von erheblichen, direkten Beeinträchtigungen auszugehen. Die Heuschrecken sind bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ein Vorkommen von streng geschützten xylobionten Käferarten wie dem Hirschkäfer ist im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Um eine Tötung sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen sind entsprechende Maßnahmen notwendig.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind einzuhalten:

- *Umweltfachliche Baubegleitung*
- *V1 Orientalische Zackenschote*
- *V2 Japanischer Flügelknöterich*
- *V3 Rainfarn*
- *V4 Boden*
- *V5 Individuenschutz von Fledermäusen in Baumhöhlen*
- *V6 Individuenschutz von Fledermäusen in Nisthilfen*
- *V7 Individuenschutz von Fledermäusen in Gebäuden*
- *V8 Schutz des Umfeldes vor Lichtemission*
- *V9 Individuenschutz von Höhlenbrütern in Baumhöhlen*
- *V10 Individuenschutz von Höhlenbrütern in Nisthilfen*
- *V11 Individuenschutz von Hecken-, Strauch- und Baumbrütern*

- V12 Individuenschutz von Feld- und Wiesenbrütern
- V13 Vergrämung Reptilien aus dem Vorhabendbereich
- V14 Schutz von xylobionten Käfern

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten:

- K1 Stauden-Lupine
- K2 Kompensation der Feldlerchenreviere“

Für den Teilgeltungsbereich 3 wurde der Bestand im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung erfasst und bewertet (erstellt durch ISU, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung, 11/2019). Im Folgenden sollen die Zusammenfassung und das Fazit hieraus zitiert werden:

„Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wurden die besonders geschützten europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie auf die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Zusammenhang mit der Vorhabenplanung untersucht.

Gemäß erfolgter ASP sind vor allem aus folgenden Gründen keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten:

Einer Großzahl an potentiell planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie sind im Vorhabengebiet derzeit grundsätzlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten/ Lebensstätten zuzuordnen und/ oder es sind keine aktuellen Nachweise bekannt, wie bspw. Gelbbauchunke, Wiesenpieper oder Heidelerche.

In die nordöstlich gelegenen Waldbereiche und Gebüschstreifen sowie die südlich gelegenen wegbegleitenden Baumreihen soll durch das Vorhaben nicht eingegriffen werden. Dementsprechend sind keine planungsrelevanten Arten mit Bindung an Wald- oder Kleingehölzbiotope aufgrund der Vorhabenplanung beeinträchtigt.

Im Mittelteil des Kfz-Teststreckengeländes, im Bereich der Nass- und Feuchtwiese bzw. der Magerwiese soll ebenfalls grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Dementsprechend sind keine vorhabenbezogenen Eingriffe/ Beeinträchtigungen potentiell geeigneter Lebensräume für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bzw. möglicher lokaler Populationen dieser FFH-Anhang-IV-Art zu erwarten.

Im Bereich der Streckenerweiterungen für die Trockenhandlungstrecke sowie dem Streckenbau der Nasshandlung-, Queraquaplaning- und Bremsprüfstrecke sind grundsätzlich geeignete Lebensraumbedingungen für bodenbrütende Vogelarten, wie z.B. Feldlerche oder Braunkehlchen vorhanden. Naturschutzfachlich erscheint die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch aufgrund gleichartiger Ausweichhabitats im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes gewährleistet.

Es sind örtlich keine lokal begrenzten Artenpopulationen zu erwarten, welche in kleinst-räumigen Einheiten bzw. Populationszentren vorkommen.

Der derzeitige Erhaltungszustand örtlicher planungsrelevanter Vogelarten, wie bspw. der Feldlerche wird sich aufgrund der vorliegenden Vorhabenplanung voraussichtlich nicht verschlechtern.

Berücksichtigt werden bei der Bewertung entsprechende Maßnahmen, welche zur Vermeidung vorhabenbezogener Beeinträchtigungen sowie zum Erhalt der ökologischen Lebensraumfunktion betroffener planungsrelevanter Arten beitragen. Um auszuschließen, dass Vogelnester sowie potentiell vorkommende Vogelgelege beschädigt oder zer-

stört und Jungvögel verletzt oder getötet werden, ist eine Bauzeitenregelung festzulegen, wonach notwendige Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit ab September bis März erfolgen sollen. Im Zusammenspiel mit den örtlich vorhandenen Ausweichmöglichkeiten lässt sich so ein mögliches Konfliktpotential vermeiden.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Vorhabenplanung ist nicht zu erwarten.“

„Zusammenfassend lässt sich für sämtliche betrachtete europäischen Arten der Vogelschutzrichtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie feststellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden. Eine Gefährdung der lokalen Population der potentiell im Vorhabengebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten ist durch die Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“ nicht zu erwarten. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzung und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.“

2. Schalltechnische Untersuchung

Während die Änderungsüberlegungen für die Teilgeltungsbereiche 3 bis 10 keiner ergänzenden schalltechnischen Betrachtung bedürfen, wurde für den Bereich, der für die Realisierung der Akustikmesstrecke vorgesehen ist, eine „Erste Einschätzung zu schalltechnischen Auswirkungen“ bei dem schalltechnischen Büro BeSB GmbH (Berlin) eingeholt.

Der beauftragte Gutachter kam in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass auf der Basis einer überschlägigen Prognose eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit für die geplante Geräuschmessstrecke aus Lärmschutzsicht voraussichtlich als gegeben angesehen werden kann, da die Geräuschbelastung an der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung „Martinshof“ (~200 m entfernt) durch den Betrieb der Geräuschmessstrecke voraussichtlich nicht höher anzusetzen ist, als die für das betreffende Teilgebiet nach einem pauschalisierten Ansatz für übliche gewerbliche Nutzungen angesetzte Vorbelastung.⁶

3. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Auf dem ehemaligen Gelände des NATO Luftwaffenstützpunkt Pferdsfeld sind die Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan für die Schmutzwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung zuständig. Die Niederschlagswasser- und Oberflächenwasserbeseitigung liegt nicht in deren Zuständigkeit. Die Wasserversorgung des Industrieparks erfolgt über die Soonwald-Brunnengruppe.

3.1. Entwässerungskonzept

Während die Änderungsüberlegungen für die Teilgeltungsbereiche 3 bis 11 keiner ergänzenden wasserwirtschaftliche Betrachtung bedürfen, wurde für den Bau der in den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 vorgesehenen Akustikmesstrecke ein Entwässerungskonzept erstellt (MR Ingenieure, 08/2023).

Gemäß diesem Gutachten ist eine Versickerung von anfallendem Niederschlagswassers aufgrund einer ungünstigen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich. Stattdes-

⁶ vgl. „Geräuschmessstrecke im Industriepark Pferdsfeld - Erste Einschätzung zu schalltechnischen Auswirkungen“, BeSB GmbH (Berlin), 02/2020

sen soll das Oberflächenwasser zwischengespeichert und anschließend gedrosselt abgegeben werden. Als Vorflut dienen hier die vorhandenen Entwässerungsgräben, die sich umliegend um die geplante Messstrecke befinden. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers ist in Rückhalte mulden innerhalb von drei der vier Wendeschleifen vorgesehen. Die östliche Wendeschleife wird aus naturschutztechnischen Gründen nicht als Rückhalte mulde ausgebildet. Aus topografischen Gründen soll die Drosselmenge an zwei Stellen den vorhandenen Entwässerungsgräben zugeführt werden. Die Drosselmenge ist dabei auf die zwei Einleitstellen aufzuteilen. So entwässern die zwei westlichen Mulden Richtung Westen und die östliche Mulde Richtung Süden. Die beiden Mulden weisen mit einem Rückhaltevolumen von jeweils über 200 m³ ein deutlich mehr als die jeweils benötigten 177 m² auf. Hinsichtlich des nördlich der Strecke gelegenen Sturzflutentstehungsgebietes wird auf einen dortigen Entwässerungsgraben, der als Abfanggraben für das Außengebietswasser dient, verwiesen. Zusätzlich ist vorgesehen, einen Entwässerungsgraben entlang des Böschungsfußes anzuordnen, um die darüber hinaus anfallenden Wassermengen schadlos abzuführen.

3.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen direkten Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

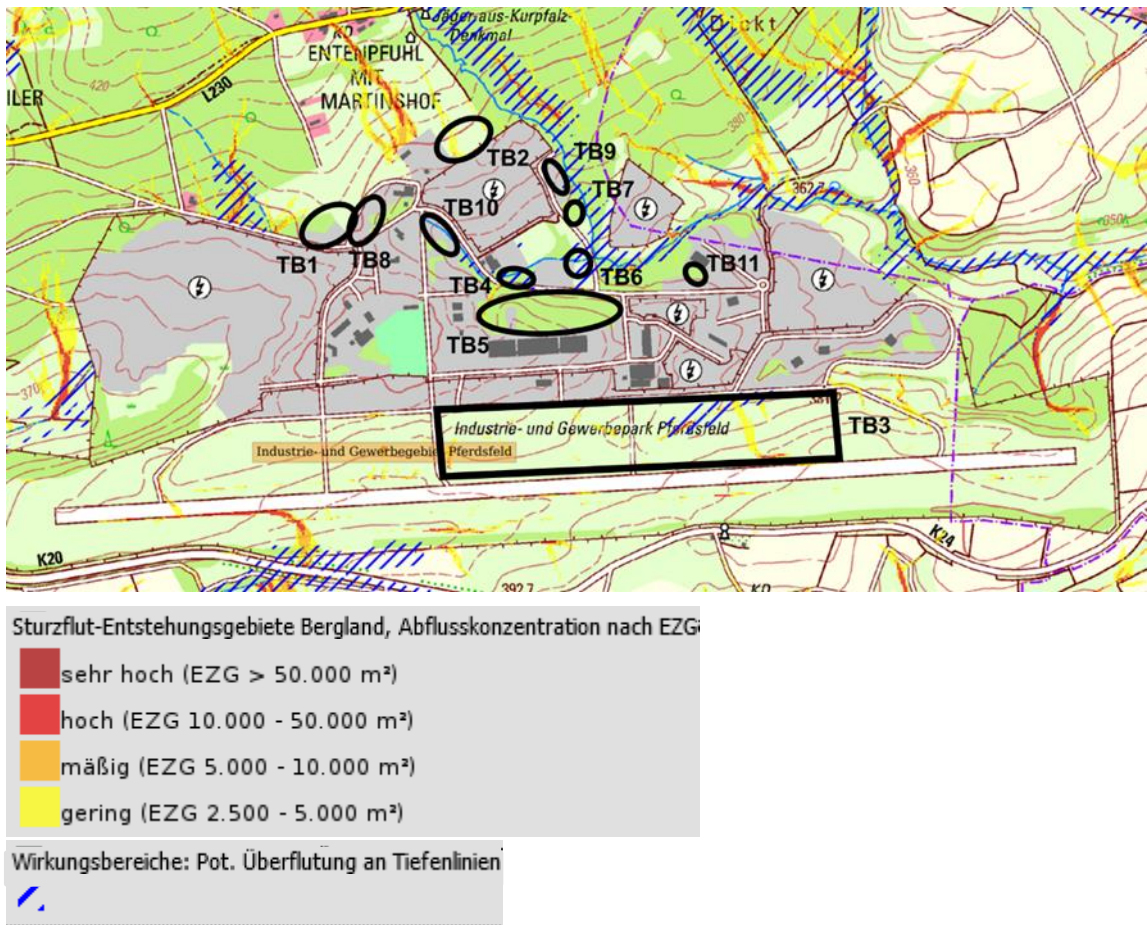
3.3. Gewässer

Der Tonnenbach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft im Waldbereich rund 50 m östlich des Teilgeltungsbereiches 2. Er wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.4. Außengebietswasser / Starkregen

Eine Gefährdung des „Industrieparks Pferdsfeld“ durch Sturzfluten wird als mäßig eingestuft. Für Teilgeltungsbereich 2 wird hierbei eine geringe Abflusskonzentration bei Sturzfluten angegeben. Eine geringe bis zum Teil hohe Abflusskonzentration liegt für Teile des Geltungsbereichs 3 vor, welcher zudem teilweise im Wirkungsbereich potentieller Überflutungen an Tiefenlinien liegt. Solche Wirkungsbereiche sind auch für die Teilgeltungsbereiche 4 und 6 ausgewiesen, während sie bei den Teilgeltungsbereichen 7 und 9 zumindest unmittelbar von Osten ausgehend heranreichen (siehe nachfolgende Abbildung).

Auf die Starkregengefährdung im Zusammenhang mit dem Bau der Akustikmessstrecke wird im Entwässerungskonzept (siehe Kap. D.3.1.) eingegangen



Darstellung der Starkregen- und Sturzflutgefährdung für das Plangebiet (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung
 Quelle: Geoportal Wasser, 11/2023

4. Geotechnischer Bericht

Für den Bau der der Akustikmessstrecke wurden verschiedene Bodenerkundungen im Rahmen einer geotechnischen Untersuchung (Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH, 08/2022) durchgeführt, um Hinweise für die geplanten Baumaßnahmen zu erhalten. Gemäß diesen Untersuchungen sind die Baugrundverhältnisse geprägt von bereits oberflächennah anstehenden Auffüllungen und Lehmen wechselnder Tragfähigkeit und dem unterlagernden Felsersatz zumindest mittlerer Tragfähigkeit. Die Planien der Ausbaustrecken kommen im Wesentlichen jedoch in den nicht ausreichend tragfähigen Lehmen und Felsersatz zu liegen. Zum Erreichen der geforderten Tragfähigkeit werden in Abhängigkeit der im Planum anstehenden Böden und deren Konsistenz Bodenaustauschmaßnahmen erforderlich. Alternativ ist mit den vorliegenden Böden eine Bindemittelverbesserung zur Reduzierung von ggf. notwendigen Liefermassen möglich. Zu Ermittlung des notwendigen Bodenaustausches im Rahmen der baulichen Errichtung der Akustikmessstrecke wird empfohlen eine fachgutachterliche Begleitung einzurichten. Darüber hinaus ergibt sich für die Bereiche um die Werkstatthalle sowie die Lagerfläche die Notwendigkeit für weitere verschiedene umwelttechnische Untersuchungen im Vorfeld der Bauarbeiten.

5. Altablagerungen / Altlasten

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung zu berücksichtigen wären, liegen zum derzeitigen Kenntnisstand nicht vor.

Vorsorglich wird im Geotechnischen Bericht gleichwohl auf die Notwendigkeit für umwelttechnische Bodenerkundungen im Baufeld der Akustikmessstrecke hingewiesen, da aufgrund der Vornutzung in Teilbereichen schädliche Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Soweit im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerungen und Altstandorte noch dargestellt werden, hat hierzu die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz mit Schreiben vom 19.09.2022 mitgeteilt: „Für alle diese Flächen wurde der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen im Zuge von umwelttechnischen Untersuchungen ausgeräumt oder festgestellte Belastungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen nachweislich vollständig beseitigt (dekontaminiert). Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan somit keine Einwände.“

6. Archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler

Erkenntnisse über archäologischen Fundstellen und Bodendenkmälern, die eine Bebauung bzw. die angestrebte Nutzungsänderungen beeinträchtigen könnten, liegen zum derzeitigen Kenntnisstand nicht vor.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen

Aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung ist im gesamten Geltungsbereich mit bislang nicht dokumentierten Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen. Auf diesen Umstand ist in den Planunterlagen hinzuweisen.

In den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 der Bebauungsplanänderung verläuft eine stillgelegte Abzweigung einer NATO-Produktenfernleitung zur ehemaligen „Air Base Pferdsfeld“. Die stillgelegte NATO-Produktenfernleitung liegt unmittelbar nördlich der Zufahrtstraße zur Air Base und verläuft in nordöstlicher Richtung zur ehemaligen Übergabestation Martinshof.

Da die NATO-Produktenfernleitung nicht mehr benötigt wird, wird ein Rückbau der Leitung grundsätzlich für möglich erachtet. In diesem Zusammenhang weist das BwDLZ Zweibrücken darauf hin, dass die Pipeline zwar im Rahmen der Stilllegung ordnungsgemäß entleert und gereinigt wurde, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zwischenzeitlich wieder Restgase und Restflüssigkeiten gebildet haben.

Daher gilt es zu beachten, dass ein Ausbau der Leitung nur durch eine nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugelassene Fachfirma ausgeführt werden darf. Des Weiteren ist vorab das BwDLZ Zweibrücken über die Maßnahme zu informieren und die Löschung der Gestattungsrechte bei der Bundesimmobilienanstalt in Trier zu beantragen.

Im Rahmen der Aufstellung der Änderungsplanung haben die Verbandsgemeindewerke nahe-Glan zahlreiche Hinweise zu in den einzelnen Änderungsbereichen verlaufenden Leitungen abgegeben.

Da seitens des Versorgungsträgers u.a. keine Gewähr auf Lage-, Höhen- und Materialangaben sowie auf Vollständigkeit der Planauskunft gegeben werden konnten. Wird es

vorliegend als ausreichend erachtet, die Leitungs- und Kanaltrassen einschließlich deren Schutzabstände nur informativ in der Planzeichnung zu vermerken.

8. Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebaubarkeit innerhalb des Geltungsbe- reichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht be- kannt.

E. ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN

Die Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplans „Industriepark Pferdsfeld, 4. Änderung“ überlagern den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriepark Pferdsfeld“ bzw. seiner rechtsverbindlichen Änderungen. Diesbezüglich gilt, dass die rechtsverbindlichen Bebauungsplanungen, die durch die vorliegende 4. Änderung überlagert werden, durch diese ersetzt bzw. abgelöst werden.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten landespflegerischen Zuordnungsfest- setzungen beziehen sich auf die Ursprungsbebauungsplanung und der in diesem Zu- sammenhang ausgearbeiteten Ausgleichskonzeption, die damit nach wie vor gültig ist. Im Rahmen der vorliegenden Änderung entsteht gleichwohl ein zusätzlicher Ausgleichs- bedarf, welcher im weiteren Verfahren ermittelt wird.

F. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der in der Bebauungs- planänderung getroffenen Festsetzungen eingegangen, soweit diese von den bestehen- den Festsetzungen der Bebauungsplanung „Industriepark Pferdsfeld“ abweichen bzw. hierzu Ergänzungen vorgenommen wurden und diese nicht nur redaktionelle Änderun- gen bzw. Klarstellungen darstellten.

1. Art und Maß der der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

hier: Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Akustikmessstrecke“

Entsprechend der geschilderten städtebaulichen Zielsetzung und unter besonderer Be- rücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen setzt der Bebauungsplan die für die außen liegenden Wendebereiche erforderlichen Flächen der „Akustikmessstre- cke“ als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Akus- tikmessstrecke“ fest.

Eine Änderungserfordernis für inneren Wendeflächen wurde, unter Berücksichtigung des bestehenden Baurechts, verneint.

Um in diesem Zusammenhang die naturschutzfachliche Eingriffssituation so gering wie möglich zu halten, wurde lediglich die Trasse der Akustikmessstrecke als Sonderbauflä- che festgesetzt. Der ergänzend bestimmte Nutzungskatalog, gestattet zudem aus- schließlich die Realisierung von Versuchsbahnen zur Erprobung und Bewertung von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten sowie die Errichtung von technischen Einrich- tungen (Messgeräten) für die technische Durchführung der Erprobung und Bewertung von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten.

Weitere Nutzungen sowie bauliche Anlagen in Form von Gebäuden sind von den Festsetzungsmöglichkeiten explizit nicht umfasst, auch um eine ungewollte Weiterentwicklung des vorliegenden Plangebiets zu vermeiden.

2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Zur Umsetzung der im Artenschutzgutachten *Twelbeck* aufgeführten Maßnahmen wurde in den Bebauungsplan eine Ergänzung verschiedener landespflegerischer Maßnahmen aufgenommen, die dem Erhalt und der Förderung des im TG2 festgestellten nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotops „Borstgrasrasen/Margerwiese“ dienen.

- **Maßnahme M5 - Ausstechen der Orientalischen Zackenschote**
Bei der Orientalischen Zackenschote (*Bunias orientalis*) handelt es sich um einen invasiven Neophyten, welcher sich zunehmend in Deutschland ausbreitet. Aufgrund ihres hohen Regenerationspotentials kann die Art in Grünlandern innerhalb kurzer Zeit stabile Bestände ausbauen und so heimische Arten verdrängen. Bei kleineren Beständen hat sich als effektivste Methode das vollständige Entfernen der gesamten Pflanzen durch ausstechen etabliert.
- **Maßnahme M6 - Bekämpfung des Japanischen Flügelknöterich**
Bei dem Japanischen Flügelknöterich (*Fallopia japonica*) handelt es sich um einen invasiven Neophyten, welcher durch seine vegetative Vermehrungsstrategie über Rhizome in der Lage ist kurzfristig neue Bestände zu etablieren und so heimische Arten zu verdrängen. Nur ein frühzeitiges Bekämpfen kann ein Ausbreiten der Pflanzen effektiv verhindern. Etablierte Bestände sind nur durch langjährige Maßnahmen in Form von regelmäßigen Mahden und chemischer Behandlung zu entfernen.
- **Maßnahme M7 - Bekämpfung des Rainfarn**
Der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) ist eine stark wuchernde krautige Pflanze, welche schnell dichte Bestände etablieren kann. Insbesondere in den Wiesenbereichen kann es hierdurch zum Verdrängen anderer Arten kommen. Einer Ausbreitung und Etablierung der Art ist durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.
- **Maßnahme M8 - Ausstechen der Stauden-Lupine**
Die Stauden-Lupine (*Lupinus polyphyllus*) ist ein invasiver Neophyt, welcher sich sehr schnell ausbreitet und innerhalb kurzer neue Bestände etablieren kann. Hierdurch kommt es zu Verdrängung heimischer Arten. Einer Ausbreitung und Etablierung der Art ist durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.

Zum Ausgleich von Eingriffen in das Biotop wurden darüber hinaus Festsetzungen zur Wiederverwendung des Bodens aus Teilgeltungsbereich 2 getroffen (Maßnahme M9): So ist vor Beginn der Bauarbeiten der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Böden aus Teilgeltungsbereich 2 sind getrennt von den anderen Böden zu lagern, da sie später für die Gestaltung der Böschungen an der Teststrecke innerhalb der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 wiederverwendet werden sollen, um dort artreiche Begrünung zu entwickeln.

Zur Umsetzung der im Artenschutzgutachten *Twelbeck* aufgeführten Maßnahmen wird eine Ergänzung verschiedener landespflegerischer Maßnahmen aufgenommen, die dem Erhalt des Waldes in TG1 als Lebensraum dienen.

- **Maßnahme M10 - Schutz von Quartieren in Bäumen**
Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind die zu fallenden Bäume auf das Vorhandensein von Höhlen, Spalten, Rissen etc. zu überprüfen, welchen Fledermäusen als Quartier sowie Vögeln zur Brut dienen könnten. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **Maßnahme M13 - Schutz xylobionter Käfer**
Die für das Vorhaben zu rodenden Bäume, welche als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für xylobionte Käfer in Frage kommen, sind auf einen Besatz auf solche Käfer hin zu untersuchen. Geeignete Maßnahmen beim Vorhandensein dieser sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Umsetzung der im Artenschutzgutachten *Twelbeck* aufgeführten Maßnahmen wird eine Ergänzung verschiedener landespflegerischer Maßnahmen aufgenommen, die dem Schutz verschiedener Vogelarten und Reptilien innerhalb der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 dient. Die Maßnahme M11 wurde auch im Artenschutzgutachten *ISU* für TG 3 gefordert und gilt dementsprechend auch in diesem Bereich.

- **Maßnahme M11 - Bauzeitenbeschränkung**
Diese Maßnahme dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG. Bei während der Vegetationsperiode (März bis Ende September) durchgeführten notwendigen Rodungsarbeiten kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen sowie Zerstörung von Gelegen / Brutplätzen kommen, daher dürfen Gehölze nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft gefällt werden. Auch Bauarbeiten, die während der Brut- und Nestlingszeit von bodenbrütenden Vogelarten durchgeführt werden können zu Verbotstatbeständen führen und sollten daher zwischen Mitte August und Mitte März begonnen und abgeschlossen werden.
- **Maßnahme M12 - Vergrämung Reptilien aus dem Vorhabensbereich**
Innerhalb des Vorhabensbereichs kommen Reptilien vor, welche vergrämt werden müssen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu vermeiden. Hierzu sind sämtliche Versteckmöglichkeiten wie z.B. Holzhaufen zu entfernen und die Vegetation durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Hierdurch soll der Vorhabensbereich für Reptilien so unattraktiv gestaltet werden, dass diese vergrämt werden und in umliegende Bereiche abwandern.

Durch das Vorhaben gehen im Bereich der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 zwei Reviere der Feldlerche verloren. Diese müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden (Maßnahme M14). Hierfür eignen sich die bereits bestehenden Wiesenflächen innerhalb von Teilgeltungsbereich 3. Diese Flächen weisen einen geeigneten Lebensraum für Feldlerchen auf, da auch horizontale Strukturen sowie Gehölze fehlen. Durch eine Anpassung des Mahdzeitpunktes kann die Feldlerche dort brüten.

Da zukünftig eine weitere Erweiterung der Teststrecken geplant ist und dabei auch die gesetzlich geschützten Biotope in TG3 für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, wird bereits jetzt eine Maßnahme getroffen die dem Ausgleich dient (Maßnahme M15). Als linearem Element kommt dem naturnahen Graben eine besondere Funktion im Biotopverbund zu, Gräben dienen als Ausbreitungswege für viele Tiere und Pflanzen. Die naturnahe Ausgestaltung des bestehenden Grabens mit der daran

anschließenden Vertiefung zur möglichen Anstauung von Oberflächenwasser fördert die Entwicklung zu einer wertvollen Landschaftsstruktur mit vielfältigen ökologischen Funktionen.

Die am östlichen Rand von TG3 befindlichen Gehölze besitzen eine hohe Funktion als Lebensraum für verschiedene Tiere zu. Zudem erfüllen sie positive Effekte auf das Klima sowie das Landschaftsbild. Durch ihren Erhalt werden die Einwirkungen auf die Schutzgüter an dieser Stelle reduziert (Maßnahme M16).

Die in den TG 4,5 und 6 vorhandenen Walbestände besitzen eine hohe Funktion als Lebensraum für verschiedene Tiere zu. Zudem erfüllen sie positive Effekte auf das Klima sowie das Landschaftsbild. Durch den Erhalt von Alt- und Totholzbäumen wird gezielt ein hochwertiger Lebensraum für viele verschiedene Arten geschaffen (M17).

Die über den Industriepark Pferdsfeld verteilten Wiesenflächen besitzen bereits weitestgehend eine höherwertige Artenzusammensetzung, weswegen der Erhalt dieser mit vielfältigen positiven Effekten auf die Nutzung als Nahrungs- und Lebensraum für verschiedene Artengruppen verbunden ist. Durch ein gezieltes Pflegekonzept (M18) ist langfristig eine Extensivierung des Grünlands vorgesehen, mit dem Ziel diese Bereiche in einen schutzwürdigen Zustand aufzuwerten. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Eingriffs in ebensolche hochwertigen geschützten Grünlandflächen durch den Bau der Akustikmessstrecke.

Die blütenreiche Wiese in TG 10 bietet besitzt bereits jetzt eine hohe Attraktivität auf verschiedene Insekten. Wie bereits erläutert soll der Artenreichtum dieser Wiesen nochmals erhöht werden. Um gleichzeitig auch neuen „Wohnraum“ für weitere Insekten zu schaffen, ist die Errichtung von Nisthilfen (Insektenhotels) und Totholzhaufen (M19 und M20) vorgesehen. Letztgenannte bieten aufgrund ihres Aufbaus auch Überwinterungsmöglichkeiten für Reptilien und sind ganz generell betrachtet ein interessantes Habitat element auch für andere Artengruppen.

In Teilgeltungsbereich 1 ist im „Innenohr“ der westlichen Kehre der Akustikmessstrecke eine Regenrückhaltemulde anzulegen, welche eine technisch notwendige Anlage zur Entwicklung des Baugebietes und dem Umgang mit zunehmenden Starkregenereignissen aufgrund der Auswirkungen der Klimakrise dar. Dennoch soll auch diese Anlage in das grüngestalterische Gesamtkonzept mit den getroffenen Festsetzungen (M21) integriert werden. Darüber hinaus stehen diese Bereiche dann auch als Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der Klimawandels soll in Teilgeltungsbereich 11 aus einem vorgeschädigten Fichtenwald langfristig ein Laubmischwald etabliert werden. Da eine Teilfläche, welche bereits gerodet wurde, schon eine niedere Strauch- und Staudenschicht aufweist soll die Entwicklung ohne weitere Maßnahmen einzig über natürliche Sukzession erfolgen. Ziel ist die Entwicklung eines attraktiven Lebensraums für verschiedene Tierarten.

Die Entwicklungen in den Teilgeltungsbereichen 1,2 und 3 tragen zu Eingriffen in Natur und Landschaft bei, die möglichst am Ort des Eingriffes auszugleichen sind. Mit den vorliegenden landespflegerischen Festsetzungen kann ein Teil der erforderlichen Kompensationen im unmittelbaren Eingriffsbereich erbracht werden. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird auf den Teilgeltungsbereichen 4 bis 11 erbracht.

**3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 3 bis 6a BauGB)
hier: Flächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz**

Gegenüber dem aktuell bestehenden und rechtsgültigen Bebauungsplan liegen gemäß den aktuellen Artenschutzgutachten (Twelbeck 2021 / ISU 2020) neue Kenntnisse über geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG vor, welche in die Planzeichnung übernommen wurden. So weist Teilgeltungsbereich 2 nun geschützte Flächen auf, während sich die geschützten Flächen in Teilgeltungsbereich 3 deutlich reduziert haben. Die Abgrenzung der Flächen ist der Planzeichnung zu entnehmen.

4. Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in die Bebauungsplanänderung aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über die „eigentliche“ Bebauungsplanänderung hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

G. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 2a Abs. 1 BauGB) sind, entsprechend dem Stand des Verfahrens, wesentliche Auswirkungen der Planung darzulegen.

Insbesondere nachfolgend beschriebene mögliche Auswirkungen wurden ermittelt und sind wie folgt in den Bebauungsplan eingestellt worden.

1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wurden bislang insbesondere nachfolgend dargelegte Aspekte betrachtet.

1.1. Nutzung

Zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung ist bei der Planung darauf zu achten, dass das Plangebiet so ausgestaltet wird, dass gesunde Bedingungen herrschen. Diesem Grundsatz entspricht die vorliegende Planung.

Negative externe Einwirkungen in das Plangebiet hinein sind nicht zu erwarten.

1.2. Lärm

Im Zuge der Bebauungsplanänderung waren auch Schallschutzbelange für die Teilgeltungsbereich 1 und 2 zu berücksichtigen. Hierzu wurde seitens der BeSB GmbH (Berlin) durch eine „Erste Einschätzung zu schalltechnischen Auswirkungen“ festgestellt, dass keine Auswirkungen an den nächstgelegenen schutzwürdigen Gebäuden zu erwarten sind.⁷

⁷ vgl. „Geräuschmessstrecke im Industriepark Pferdsfeld - Erste Einschätzung zu schalltechnischen Auswirkungen“, BeSB GmbH (Berlin), 02/2020, S. 2

1.3. Altlasten

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung zu berücksichtigen wären, liegen zum derzeitigen Kenntnisstand nicht vor.

Gleichwohl regt der Geotechnische Bericht umwelttechnische Bodenerkundungen im Baufeld der Akustikmessstrecke an, da aufgrund der Vornutzungen gutachterlich in Teilbereichen schädliche Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Sollten somit bei den Baumaßnahmen Abfälle angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise ergeben, wird im Bebauungsplan daher darauf hingewiesen, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz umgehend zu informieren ist.

2. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die einzelnen Teilgeltungsbereiche differenziert zu betrachten. In Teilgeltungsbereich 1 kommt es zum Verlust landschaftsbildprägender Waldfläche und kleinerer Gehölze. Hierdurch rückt der bebaute Bereich weiter in die Umgebung vor. Gleiches gilt für Teilgeltungsbereich 2.

Da sich das Vorhaben jedoch auf den Bau einer Teststrecke angrenzend an bestehende Bebauung begrenzt, ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild nur gering bis mittel einzustufen. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Bau der Geräuschmessstrecke letztlich um ein Straßenbauwerk im mehr oder wenigen zweidimensionalen handelt, sodass keine Gebäude oder sonstigen baulichen Kubaturen das Sichtfeld verändern werden. Einzig der Verlust der Waldbereiche im Westen von Teilgeltungsbereich 1 wiegt hier schwer. Bei der Planung wurde jedoch darauf geachtet, den Eingriff so gering wie möglich zu halten und bestehende Strukturen bestmöglich in die Planung zu integrieren, um Auswirkungen zu minimieren.

Bei Teilgeltungsbereich 3 handelt es sich um die Wiesenflächen zwischen den ehemaligen Rollbahnen des einstigen Flughafens. Da dies ein stark vorgeprägter Bereich ist, welcher zudem auch aus der Umgebung nicht oder nur schwer einsehbar ist, hatten die durchgeführten Erdablagerungen zumal das Erdmaterial direkt eingeebnet wurde, keine nennenswerten negativen Effekte auf das dortige Landschaftsbild. Die spätere mögliche Bebauung der Flächen mit weiteren Teststrecken fügt sich in das umgebende Landschaftsbild ein und stellt vielmehr einen Lückenschluss dar.

Die Teilgeltungsbereiche 4 bis 11 stehen den vorgenannten Eingriffen entgegen. Hier kann eine Wahrung des derzeitigen „grünen“ Charakters des Industrieparks gewährleistet werden. Es wird somit bei gleichzeitiger Fortentwicklung des Gewerbes auch eine Sicherstellung der Natur erbracht. Vor diesem Hintergrund werden auch die Eingriffe in Orts- und Landschaftsbild als ausgeglichen betrachtet.

3. Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Bedingt durch den Umstand, dass in Folge der militärischen Nutzung des Areals die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung im Wesentlichen eingestellt und auch im Zuge der Konversion der Liegenschaft nicht wiederauflebte, konnten sich hochwertige Wiesengesellschaften bilden. In diesem Zusammenhang führt die vorliegende Bebauungsplanänderung zwecks planungsrechtlicher Vorbereitung der Realisierung einer Akustikmessstrecke zu erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, da u.a.

in Waldbestände eingegriffen wird (TG 1) sowie die Wiesen im TG 2 der Kategorie „magere Flachland-Mähwiese“ zu zuordnen sind, die nach § 15 LNatSchG in Ergänzung zum Pauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützt sind.

So kommt es durch die Planung zur Versiegelung vormals unversiegelter Flächen und zum Eingriff in geschützte Biotope. Dies führt ebenso zum Verlust natürlicher Bodenfunktionen. Darüber hinaus resultiert aus der Versiegelung auch eine Reduzierung der Flächen für die Oberflächenversickerung sowie eine thermische Mehrbelastung, wenngleich hier nur mit geringfügigen Auswirkungen auf das Mikroklima zu rechnen ist

Eine detaillierte landespflegerische Bewertung der Planung erfolgt im Rahmen des Artenschutzgutachten mit Biotoptypenkartierung *Twelbeck* und des Fachbeitrages Naturschutz. Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Um diese negativen Effekte zu mindern bzw. auszugleichen, sieht die Planung umfangreiche verschiedene landespflegerische Maßnahmen in einer Größenordnung von insgesamt 2,3 ha vor, welche im Hinblick auf die verschiedenen Schutzgüter bedeutsame Funktionen übernehmen. Darüber hinaus wurde durch eine stark an die Planungsüberlegungen „Akustikmessstrecke“ angelegte Abgrenzung der überbaubaren Flächen in den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 versucht, Eingriffe auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

Eine Betrachtung des Eingriffs in die geschützten Biotopstrukturen, die daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen, als auch weitere Erläuterungen diesbezüglich werden im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführt.

Weitere Aussagen zu Belangen des Umweltschutzes sind dem Umweltbericht als eigenständiger Teil B der Begründung zu entnehmen.

4. Belange der Wirtschaft / Forstwirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 Nr. 8 BauGB)

Belange der Wirtschaft sind insoweit berührt, dass durch die Umsetzung die Konversion der Liegenschaft unterstützt wird und dadurch positive Impulse in Hinblick auf die Sicherung von Arbeitsplätzen und der Generierung von Wertschöpfung gegeben werden.

Betroffen sind zudem Belange der Forstwirtschaft im Besonderen, da in Teilgeltungsbereich 1 für die Umsetzung der Geräuschmessstrecke in Waldbestände eingegriffen werden muss. In diesem Zusammenhang ist gem. § 14 Abs. 5 S. 1 LWaldG durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur sogenannten Umwandlung vorliegen.

Die diesbezüglichen Abstimmungen befinden sich in Vorbereitung und werden parallel zur Offenlage der Bebauungsplanung vorgenommen.

Um die Eingriffe in den vorhandenen Wald zu kompensieren, ist unter anderem vorgesehen in den Teilgeltungsbereichen 4 und 5 die planungsrechtlich vorhandene gewerbliche Nutzungsmöglichkeit der bewaldeten Grundstücke aufzugeben und stattdessen eine Nutzung als Wald festzusetzen. Hierdurch können 20.714 m² Wald, ähnlicher Artzusammensetzung und Altersstruktur wie der zu rodende Wald erhalten bleiben. Darüber hinaus ist für diese Bereiche - auch zur Berücksichtigung der naturschutzfachlich gebotenen Kompensation des Eingriffs - ein zukünftiger Nutzungsverzicht in Form einer Waldstilllegung vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund kann daher davon ausgegangen werden, dass die Belange der Forstwirtschaft vorliegend ausreichend gewürdigt und nicht beeinträchtigt werden.

5. Belange der Hochwasservorsorge (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Gemäß den Daten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz wird die Gefährdung des „Industrie- und Gewerbegebiets Pferdsfeld“ durch Starkregenereignisse als mäßig bewertet. Für den Teilgeltungsbereich 2 wird eine geringe Abflusskonzentration bei Sturzfluten angegeben. Eine geringe bis zum Teil hohe Abflusskonzentration liegt für Teile des Geltungsbereichs 3 vor, welcher zudem teilweise im Wirkungsbereich potentieller Überflutungen an Tiefenlinien liegt.

Unter Berücksichtigung, dass für den durch Starkregenereignisse „gefährdetet“ Bereich im Teilgeltungsbereich 3 keine Bebauung erfolgen soll, sondern ausschließlich landesplanerische Maßnahme ergriffen werden sollen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich des Teilgeltungsbereich 2 ist festzuhalten, dass durch die topographische Lage grundsätzlich eine latente Gefährdung bei extremen Regenereignissen durch wild abfließende Oberflächenabflüsse besteht. Daher wird in den Planunterlagen darauf hingewiesen, dass u.a. durch eine Modellierung der Baugrundstücke auf das Plangebiet zufließende Oberflächenabflüsse in Richtung festgesetzter Grünflächen abgeleitet werden könnten. Darüber hinaus wird empfohlen bei hochbaulichen Maßnahmen eine hochwasserangepasste Bauweise anzuwenden, um das Schadenpotential bei einem Extremereignis möglichst gering zu halten.

Zu abschließenden Klärung dieser Sachlage wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, in welchem die erforderlichen Maßnahmen erläutert werden, um einen ordnungsgemäßen Umgang mit den anfallenden Wassermengen zu gewährleisten (siehe Kapitel D.3.1.).

H. PLANVERWIRKLICHUNG

1. Grundbesitz

Aufgrund der im Plangebiet gegebenen Besitzverhältnisse sind bodenordnende Maßnahmen im Sinne des §§ 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

2. Kosten der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune, Kosten der Bauleitplanung sind daher in der Regel durch die Kommune zu bedienen. Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann jedoch eine Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag dem Grundstückseigentümer / Vorhabenträger auf dessen Kosten die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Gutachten übertragen.

Im vorliegenden Fall hat sich die TRIWO AG gegenüber dem Planungsverband „Konversionsmaßnahme Pferdsfeld“ verpflichtet, die im Rahmen der Ausarbeitung der Bebauungsplanung anfallenden Kosten zu übernehmen.

Die TRIWO AG ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass ein Rechtsanspruch auf rechtsverbindliche Aufstellung des Bebauungsplans für das Plangebiet durch die Kostenübernahmeerklärung nicht besteht. Die Unabhängigkeit und die Entscheidungsfreiheit des Planungsverband, insbesondere im Hinblick auf planerische Aufgaben nach dem BauGB bleiben durch diese Kostenübernahmeerklärung unberührt.

Aus der „Erklärung“ können zudem keinerlei Rechte für die Vertragspartner hergeleitet werden.

Dem Planungsverband „Konversionsmaßnahme Pferdsfeld“ entstehen somit durch die Ausarbeitung des Bebauungsplans „Industriepark Pferdsfeld, 4. Änderung“ keine direkten Kosten. Kosten fallen allenfalls im Rahmen des erforderlichen und nicht übertragbaren verwaltungstätigen Handelns im Sinne der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Verfahrensschritten nach §§ 3 - 4a BauGB an.